Fragenkatalog Informationsveranstaltung 06.05.2025 – ÖR, AUKM & LEA

RheinlandPfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK

HINWEIS: Berechnungshilfen zu AUKM und ÖR finden Sie hier:

https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen

HINWEIS: Zugang zum GQS-Portal erhalten Sie hier:

https://www.gqs.rlp.de/

Allgemein

FRAGE: Wie sollte vorgegangen werden, wenn durch die Zusammenlegung von Schlägen der AUKM-Kenner verloren geht?

ANTWORT: Bitte nehmen Sie in diesen Fällen Kontakt mit Ihrer Kreisverwaltung auf.

FRAGE: Was muss ich denn angeben, wenn meine bewirtschaftete Fläche über mehrere Teilflurstücke geht?

ANTWORT: Die Digitalisierung der Schlaggeometrie kann problemlos über mehrere Teilflurstücke erfolgen.

FRAGE: Wird der VK-Rechner wieder freigeschaltet?

ANTWORT: Nach Aussage des MWVLW soll dieser mit dem nächsten Update in LEA freigeschaltet werden. Bis dahin bleibt nur der Excel-Rechner.

Ökoregelung 1

FRAGE: Wie oft (wie viele Jahre) kann ich eine Ackerfläche als ÖR1a melden, bevor diese den Status Ackerfläche verliert.

ANTWORT: Der "DGL-Schutz" besteht solange die Fläche diese Kulturart hat. Sie kann jedes Jahr als ÖR1a gemeldet werden.

FRAGE: Ich habe letztes Jahr ÖR 1a beantragt und ein Gemisch aus Klee und Gras eingesät. Dieselbe etablierte Fläche will ich dieses Jahr wieder als ÖR 1a melden. Allerdings erfüllt die Fläche nicht die neue Auflage in 2025 – „5 Krautartige, zweikeimblättrige Pflanzen". Daher diese Flächen als Kulturart 88 - Selbstbegrünung melden?

ANTWORT: Die Fläche kann als 88 beantragt werden.

FRAGE: Ist für die 1a-Flächen die landwirtschaftliche Mindestbewirtschaftung von 1x Mulchen weggefallen?

ANTWORT: Die Mindesttätigkeit ist mind. alle zwei Jahre zu erbringen. Bei Mahd dann mit Abfuhr, Mulchen ist jedoch zulässig. (Merkblattmappe S. 28)

FRAGE: Wieviel € bleiben bei Ökobetrieb mit 1% ÖR1a?

ANTWORT: Für die 1a-Flächen wird die Ökoprämie nicht gewährt. Daher sind die ersten beiden % interessant (1.300 bzw. 500 €/ha). Die % 3 bis 8 werden mit 300 €/ha gezahlt, und da besteht bereits Konkurrenz zur ÖWW-Ackerprämie (242 €/ha).

FRAGE: Ich finde 1 b nicht bei den Kulturarten im Antrag?

ANTWORT: Als KTA ist 89 auszuwählen. Danach in der ÖR-Spalte ÖR1b. Über den Reiter ÖR-Flächen (linker Bildschirmrand) ist dann die Geometrie der ÖR1b-Fläche zu digitalisieren.

FRAGE: Gilt das Einsatzverbot für PSM nur für die Begrünung oder auch für die Dauerkultur? (Fungizidbehandlung Weinbau)

ANTWORT: Das Verbot des Einsatzes von PSM in der 1b resultiert aus der ÖR1a. Die Behandlung der Dauerkultur an sich wäre zulässig. Es gilt der Hinweis, dass wenn das Befahren der Bereiche zwischen den Zeilen eine Etablierung der Begrünung verhindert eine Teilnahme nicht möglich ist. Überzeilentechnik wäre also von Vorteil. Die ÖR1c verweist auf die grundlegenden Regelungen der 1b, insbesondere der Artenzahl und den Artenlisten.

FRAGE: Dürfen 1d Flächen ab 1. September gewalzt werden?

ANTWORT: Der Schutzzeitraum gilt bis zum 01.09, von daher ja, walzen ist ab diesem Datum möglich.

Ökoregelung 2 – GAP-SP VK

FRAGE: Ich habe einen neuen GAP-SP AUKM Vertrag mit Vielfältigen Kulturen. Ich baue ein Gemisch aus So-Gerste und Futtererbsen an. Wenn ich als Kulturart "250 Gemenge Getreide/Leguminosen (Leguminose überwiegt)“ angebe, muss ich sonst wo noch angeben, dass diese Fläche für die AUKM Maßnahme gilt???

ANTWORT: Nein. Eine weitere Angabe ist nicht erforderlich, da durch die KTA 250 immer als Leguminose zählt.

FRAGE: Wird Extensivgetreide aus dem Vertragsnaturschutz Acker Programm auch als eine der Kulturen angerechnet?

ANTWORT: Flächen in Extensivgetreide werden mit der KTA der Getreideart angegeben, die im jeweiligen Antragsjahr auf der Fläche stehen. Das Brachejahr würde mit dem Kenner 915 "Ackerrandstreifen" gekennzeichnet und zählt dann nicht zur Bemessungsgrundlage.

FRAGE: Leguminosen-Gemenge: Klee mit Gras für ÖR 2: 434 Gras/Leguminosengemenge (Leguminosen überwiegt) zulässig??

ANTWORT: Zählt mit in die Kulturartengruppe Leguminosen, aber auch in Gräser und andere Grünfutterpflanzen (GuG)!

FRAGE: Kann man dann beides beantragen also ÖR 2 und VK AUKM ?

ANTWORT: Als konventioneller Betrieb ja, als Bio leider nur die ÖR2.

FRAGE: AUKM VK in 2025 sind doch 60 €/ha. Oder doch nicht.

ANTWORT: Negativ, die ÖR2 wurde zum Antragsjahr 2024 von 45 auf 60 €/ha erhöht und GAP-SP VK analog von 60 auf 45 €/ha reduziert, da die VK-Prämie eben auf die Kombination ÖR/VK berechnet war. Hier haben dann die Biobetriebe profitiert und stehen nun in etwa auf dem Level der reduzierten VK-Prämie aus EULLa (55 €/ha)

FRAGE: Muss bei ÖR2 nach Leguminosen eine Winterkultur angebaut werden?

ANTWORT: Die Verpflichtung zur Winterkultur nach Leguminosen existiert nicht mehr. Diese Regelung gilt auch für GAP-SP-VK (AUKM)

Ökoregelung 4 – GAP-SP EG & GAP-SP ÖWW

FRAGE: Der Viehbesatz muss aber nicht zu jeder Zeit 0,3-1,4 GV betragen? Nur im Mittel des Jahres?

ANTWORT: Korrekt, im Durchschnitt des Kalenderjahres!

FRAGE: Zählt als GL-Umbruch bei der ÖR 4 auch die Wiederherstellung des Ackerstatus im Folgejahr nach der Entstehung? Wenn ja, gilt das auch für neues Grünland nach 1.1.21?

> ANTWORT: Ja, dem ist so. Die Ackerfläche hat in einem solchen Fall ja den Status verloren und ist DGL. Für die Wertung des Umbruchs in der ÖR4 ist es unerheblich, ob die umgebrochene Fläche nur 1 oder 10 Jahre altes DGL ist.

Ökoregelung 5 – GAP-SP VN Kennarten

HINWEISE:

Erfassungsbogen und Broschüre –

https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/GAP-ab-2023/Oekoregelung5Kennarten

FRAGE: Kann man für die ÖR5 mehrmals über die Fläche gehen und die Kennarten aus mehreren Terminen summieren? Die kennarten wachsen ja unterschiedlich bzw. blühen zu unterschiedlichen Zeitpunkten?

> ANTWORT: Das ist grundsätzlich möglich. Sie sollten vor alle den Blick auf Frühblüher haben wie Frühlingsprimeln. Praxisüblich ist aber eine Begehung. Je nach Lage und Standort ist das ideale Fenster Mitte Mai bis Mitte/Ende Juni.

FRAGE: Muss ÖR 5 mit Foto dokumentiert werden?

> ANTWORT: Nein, es reichen die Begehungslisten. Eine Erfassung und Bilddokumentation über die LEA-App ist zeitnah noch nicht geplant.

FRAGE: Muss für die ÖR5 die Begehung vorm ersten Schnitt sein? Oder ist es danach auch zulässig?

> ANTWORT: Dokumentation muss vor der ersten Nutzung erfolgen.

Ökoregelung 6

FRAGE: Warum gilt die ÖR 6a nur für Sommerkulturen? Ist Dauergrünland eine Dauerkultur?

> ANTWORT: Die ÖR6 ist grundsätzlich nur auf Ackerflächen nutzbar.

FRAGE: Warum ÖR 6 nur für Sommerkulturen und nicht für Winterungen?

> ANTWORT: Nominelle Begründung ist, dass Sinn der Maßnahme ist, dass eine Kultur von Saat bis Ernte ohne Einsatz von PSM geführt wird. Das kann in der Agrarförderung mit dem Antragsjahr 01.01 bis 31.12. nur bei Sommerungen sichergestellt werden.

Ökoregelung 7

FRAGE: Was bedeutet Natura 2000?

> ANTWORT: Natura 2000 bündelt FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete.